

2351 063

V ZR 56/50

An Verkündungs Statt
 zugestellt
 an den Proz.Bev. der
 Kläger am 15. Juli 1955,
 an den Proz.Bev. des
 Beklagten am 15. Juli 1955
 Hoffmeister, Justizangestellter
 als Urkundsbeamter der
 Geschäftsstelle

Teilurteil
 (Kostenurteil)

Im Namen des Volkes
 In dem Rechtsstreit

der Erben der am 6. Oktober 1951 verstorbenen Bauernwitwe
 Josef St. [REDACTED] genannt K. [REDACTED], Gertrud geb. F. [REDACTED] in
 E. [REDACTED], nämlich

1. des Bauern Josef St. [REDACTED] in E. [REDACTED],
2. des Bauern Heinrich St. [REDACTED] in B. [REDACTED], Kreis
 I. [REDACTED],
3. des Schneiders Friedrich St. [REDACTED] in E. [REDACTED],
4. der Ehefrau Maria S. [REDACTED] geb. St. [REDACTED] in E. [REDACTED],
5. des Kraftfahrers Wilhelm St. [REDACTED] in E. [REDACTED],
6. der Helga St. [REDACTED] geb. [REDACTED] 1941, gesetzlich ver-
 treten durch die Mutter Lisel M. [REDACTED] geb. K. [REDACTED] in E. [REDACTED],
7. des Helmut Albert St. [REDACTED] geb. [REDACTED] 1943, gesetz-
 lich vertreten durch die Mutter Martha Fl. [REDACTED] in O. [REDACTED]
 [REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED], als Vormund,

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Fabrikanten Josef S. [REDACTED] in E. [REDACTED], alleinigen Inhaber
 der Firma P. [REDACTED] N. [REDACTED], Josef Sp. [REDACTED] in
 E. [REDACTED],

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 1. Juli 1955
 gemäß §. 128 Abs 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung unter Mit-
 wirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
 Dr. v. Normann, Schuster, Dr. Oechßler und Dr. Spieler

für Recht erkannt:

Die Kläger zu 1 bis 7 haben sieben Achtel der Kosten des
 Rechtsstreits zu tragen, wobei der Kläger zu 7 an der
 Urteilsgebühr nicht beteiligt ist.

Die Entscheidung über die Tragung eines weiteren Achtels
 der Kosten bleibt vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die am [REDACTED] 1876 geborene Witwe Gertrud St. [REDACTED] war Eigentümerin eines 15,7 ha großen Erbhofes in E. [REDACTED]. Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1938 verkaufte sie aus diesem Erbhof ein Grundstück im Flächengehalt von etwas über 9,6 ha an den Beklagten. Der Übergang des Eigentums auf den Beklagten wurde im Grundbuch eingetragen, später aber ein Amtswiderspruch dazu vermerkt. Im Jahre 1942 erhob die Witwe St. [REDACTED] gegen den jetzigen Beklagten Klage auf Rückübertragung des Grundstücks. Die Klage wurde abgewiesen und auf Widerklage wurde die Witwe St. [REDACTED] zur lastenfreien Auflassung des strittigen Grundstücks an den Beklagten verurteilt. Berufung und Revision wurden zurückgewiesen, diese durch Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1944.

Im Oktober 1949 erhob die Witwe St. [REDACTED] Nichtigkeitsklage mit dem Antrag, das Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1944 und die ihm zugrunde liegenden Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und entsprechend dem von ihr in jenem Verfahren gestellten Antrag den Beklagten zur Berichtigung des Grundbuches durch Rücküberschreibung des strittigen Grundstücks zu verurteilen. Im Laufe des Verfahrens ist die Witwe St. [REDACTED] am 6. Oktober 1951 gestorben. Sie wurde durch die im Kopf des Urteils genannten 7 Abkömmlinge und einen weiteren Sohn Franz St. [REDACTED], der vermißt ist, beerbt. Das zunächst durch Beschluß des erkennenden Senats vom 12. Dezember 1952 ausgesetzte Verfahren wurde durch die Kläger zu 1 bis 6 aufgenommen. Das Verfahren des Klägers zu 7 wurde durch den Beschluß des Senats vom 13. Juli 1954 abgetrennt.

Die Klage der Kläger zu 1 bis 6 wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 13. Juli 1954, die Klage des Klägers

73

- 3 -

zu 7 durch Urteil vom 1. Juli 1955 abgewiesen. Dem Kläger zu 7 wurde dabei die Beschränkung seiner Haftung als Erbe der Witwe Gertrud St[REDACTED] vorbehalten.

Eine endgültige Entscheidung über den Rechtsstreit in der Hauptsache und hinsichtlich der Kosten ist noch nicht möglich, da der Miterbe Franz St[REDACTED], der zu 1/8 am Nachlaß der Gertrud St[REDACTED] beteiligt ist, vermißt ist und sein Verfahren nicht erledigt werden kann. Es steht aber fest, daß die Kläger zu 1 bis 7, denen 7/8 des Anspruches für den Fall, daß er begründet gewesen wäre, zugestanden hätten, in diesem Rechtsstreit unterlegen sind. Sie haben daher jedenfalls 7/8 der Kosten zu tragen, wobei zu beachten ist, daß dem Kläger zu 7 durch das bereits ergangene Teilurteil (Verzichtsurteil) vom 1. Juli 1955 die Beschränkung seiner Haftung als Erbe seiner Großmutter vorbehalten worden ist.

Der Kläger zu 7 hat auch an der Urteilsgebühre (§ 20 Abs 1 Nr 3 GKG) nicht mitzutragen. Denn ihm gegenüber ist das Urteil nicht auf Grund streitiger Verhandlung, sondern auf Grund seines Klagverzichts im Sinne des § 306 ZPO ergangen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dem steht nicht entgegen, daß früher zu Lebzeiten der früheren Klägerin Gertrud St[REDACTED] streitig verhandelt und auch ein Beweisbeschluß erlassen worden ist.

Dr. Tasche

Dr. v. Normann

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Spieler